

Übertrittsregulativ des Salzburger Volleyball-Verbandes 2010/2011

1. Wirkungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle Mitgliedsvereine des SVV, sofern durch den Übertritt nicht eine Mannschaft der 2. bzw. 1. Bundesliga betroffen ist. In diesem Fall treten die Übertrittsbestimmungen des ÖVV in Kraft.

2. Geltungsbereich

Das Übertrittsregulativ gilt für alle Aktive, die den Verein wechseln wollen und für einen Volleyballverein des SVV an einem offiziellen Wettkampf oder Bewerb des SVV teilnehmen und in ihrer momentanen Tätigkeit keine VertragsspielerInnen des abgebenden Vereines ist. In diesem Fall tritt das Übertrittsregulativ für VertragsspielerInnen des ÖVV in Kraft. Dies gilt auch für Vereine, welche keinen schriftlichen Vertrag vorlegen können.

3. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten weiterhin die im Melderegulativ des SVV angeführten Punkt 3 (Spieleranmeldung).

Anmeldung eines/r Spielers/in mit überregionaler Spielerlizenz, gilt allerdings:

- Eine Spielbewilligung wird vom SVV nur dann erteilt, wenn der Befreiungsschein (M4) vom abgebenden Verein beim SVV-Meldereferat eingelangt ist.

4. Ausbildungskosten

4.1. Allgemeines

Eine Ausbildungsentschädigung kann nur für die Teilnahme eines/r SpielerIn in den Klassen U15, U17 und U19 geltend gemacht werden. Für die Teilnahme eines/r SpielerIn in der Allgemeinen Klasse können keine Beiträge geltend gemacht werden. Es gilt immer die des Geburtsjahres des/der SpielerIn niedrigste Spielklasse.

4.2. Altergrenze

Entschädigungen können nur für Spieler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr geltend gemacht werden.

4.3. Höhe der zu leistenden Ausbildungsentschädigung

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen den Vereinen. Können sich der abgebende und der erwerbende jedoch nicht auf einen Betrag einigen, so kann der abgebende Verein, in den Grenzen der vom SVV angegebenen Beträgen, eine angemessene Entschädigung vom erwerbenden Verein fordern. Es gelten maximal die letzten fünf (5) Lizenzjahre.

Die nachstehenden Beträge gelten pro voller Saison (Anmeldung bis 31.12. der Spielsaison), in welcher der/die SpielerIn in der jeweiligen Klasse für den abgebenden Verein des SVV lizenziert war:

- U15, U17, U19: €50,-

4.4.Zuschlag für Kaderspieler

Stand ein Spieler während seiner Zugehörigkeit zu einem Verein außerdem im Landes- bzw. Nationalkader, welche(r) beim BJB oder BSB teilgenommen haben, so erhöht sich die Ausbildungsentschädigung um €50,- pro Saison. Rücksprache mit LandestrainerIn und NationaltrainerIn .

4.5. Einschränkung der Anwendbarkeit

Keinen Anspruch auf Ausbildungsentschädigung besteht auch bei Aktiven, die weniger als eine Saison lizenzierte SpielerIn des abgebenden Vereines waren.

4.6.Nachweispflicht

Den Nachweis über die Dauer der lizenzierten Vereinszugehörigkeit hat der abgebende Verein zu erbringen. Zur Beweisführung können Referate des SVV herangezogen werden.

4.7.Verlust der Entschädigung

Sollte innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Abmeldung, kein Vereinswechsel zustande kommen, so verfällt der Anspruch auf Entschädigung. Nach der Auflösung eines Vereines (einer Sektion) ist dieser nicht mehr zur Geltendmachung von Entschädigungsbeträgen für seine SpielerInnen berechtigt.

5. Feststellungsverfahren

5.4.Feststellung

Wird über die Höhe der zu leistenden Ausbildungsentschädigung keine Einigung erzielt, kann einer der beteiligten Vereine an das Präsidium des SVV einen Antrag auf Feststellung richten.

5.5.Gebühren

Die Antraggebühr in Höhe von 20% des einseitigen bestrittenen Betrages ist gleichzeitig mit dem Antrag an den SVV zu überweisen.

5.6.Entscheidung

Das Präsidium des SVV entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Feststellungsantrages bzw. der diesbezüglichen Gebühr.